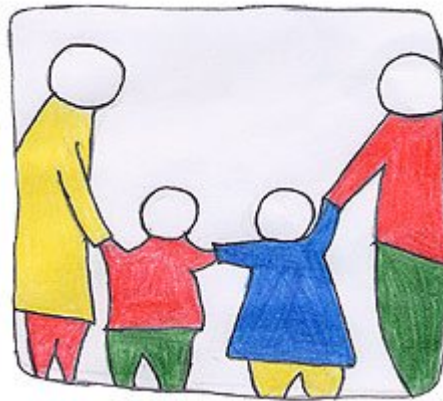




Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung **Heilige Familie**

als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der
Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Suitbertus
Düsseldorf-Kaiserswerth

Erstellt
in Zusammenarbeit mit
Katharina Peterek & Birgit Schentek



Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	5
2.	ALLGEMEINE DEFINITION VON GEWALT	6
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
4.	LEITBILD	7
5.	TRÄGERSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMASNAHMEN.....	8
5.1	ORGANISATIONALE STRUKTUREN UND VERANTWORTLICHKEITEN	8
5.1.1	<i>Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....</i>	<i>8</i>
5.1.2	<i>Präventionsfachkraft.....</i>	<i>8</i>
5.1.3	<i>Kinderschutzbeauftragte</i>	<i>8</i>
5.2	PERSONALAUSWAHL UND EINSTELLUNGSVERFAHREN	8
5.2.1	<i>Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....</i>	<i>8</i>
5.2.2	<i>Erweitertes Führungszeugnis.....</i>	<i>9</i>
5.2.3	<i>Selbstauskunftserklärung.....</i>	<i>9</i>
5.2.4	<i>Präventionsschulung.....</i>	<i>9</i>
5.2.5	<i>Verhaltenskodex.....</i>	<i>9</i>
5.2.5.1	<i>Sprache und Wortwahl</i>	<i>10</i>
5.2.5.2	<i>Nähe und Distanz – von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu Kindern.....</i>	<i>10</i>
5.2.5.3	<i>Nähe und Distanz – Kinder untereinander.....</i>	<i>11</i>
5.2.5.4	<i>Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....</i>	<i>11</i>
5.2.5.5	<i>Angemessenheit von Körperkontakten.....</i>	<i>12</i>
5.2.5.6	<i>Beachtung der Intimsphäre.....</i>	<i>12</i>
5.2.5.7	<i>Zulässigkeit von Geschenken</i>	<i>13</i>
5.2.5.8	<i>Disziplinarmaßnahmen</i>	<i>13</i>
5.2.5.9	<i>Verhalten auf Tagesaktionen</i>	<i>14</i>
5.2.5.10	<i>Eltern und andere Personen in der Einrichtung.....</i>	<i>15</i>
5.2.6	<i>Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten</i>	<i>15</i>
5.2.7	<i>Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige</i>	<i>15</i>
5.3	EINARBEITUNG UND QUALIFIZIERUNG	15
5.3.1	<i>Einarbeitungskonzept</i>	<i>15</i>
5.3.2	<i>Personal- und Teamgespräche/Supervision.....</i>	<i>15</i>
5.3.3	<i>Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....</i>	<i>15</i>
5.3.4	<i>Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen</i>	<i>15</i>
5.4	BESCHWERDEMANAGEMENT	16
5.4.1	<i>Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende.....</i>	<i>16</i>
5.4.2	<i>Externe Beschwerdestelle.....</i>	<i>16</i>
5.5	QUALITÄTSMANAGEMENT.....	16
5.5.1	<i>Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements</i>	<i>16</i>
5.6	VERNETZUNG UND TRANSPARENZ.....	16
5.6.1	<i>Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....</i>	<i>16</i>
5.6.2	<i>Externe Beratungsstellen.....</i>	<i>16</i>
6.	EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE PRÄVENTIONSMASNAHMEN.....	16
6.1	RISIKOANALYSE UND DARAUS RESULTIERENDE MASNAHMEN.....	17
6.1.1	<i>Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen.....</i>	<i>17</i>
6.1.2	<i>Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe.....</i>	<i>17</i>
6.1.3	<i>Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....</i>	<i>17</i>
6.2	KINDERRECHTE, PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN.....	18
6.2.1	<i>Kinderrechte.....</i>	<i>18</i>
6.2.2	<i>Partizipation.....</i>	<i>18</i>
6.2.3	<i>Beschwerdemöglichkeiten</i>	<i>18</i>
6.3	SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT.....	19
6.4	WEITERE PRÄVENTIONSANGEBOTE – UNSERE PRÄVENTIVE ARBEIT MIT KINDERN.....	19



6.5	ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT UND ELTERNMITWIRKUNG.....	19
6.5.1	<i>Information und Sensibilisierung der Eltern.....</i>	19
6.5.2	<i>Erziehungspartnerschaft.....</i>	19
6.5.3	<i>Beteiligung und Mitwirkung der Eltern.....</i>	19
6.6	ACHTSAMKEIT, KONSTRUKTIVES FEHLERMANAGEMENT UND KOLLEGIALE BERATUNG	19
7.	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG.....	20
7.1	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN DURCH EINEN ERWACHSENEN/ BESCHÄFTIGTEN.....	20
7.2	INTERVENTION BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDES VERHALTEN UNTER KINDERN.....	20
7.3	AUFGABEN DER MITARBEITENDEN.....	21
7.4	AUFGABEN DER LEITUNG.....	21
7.5.	EINORDNUNG EINER MELDUNG NACH § 47 SGB VIII UND HANDLUNGSPLAN FÜR FACHKRÄFTE IN EINER KINDERTAGESSTÄTTE	21
7.5.1.	<i>Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....</i>	21
7.5.2.	<i>Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:.....</i>	22
7.6.	GESTALTUNG DER PRÜFUNG ARBEITSRECHTLICHER KONSEQUENZEN BEI EINEM VERDACHT NACH § 47 SGB VIII.....	23
7.6.1.	<i>Grundprinzipien der Prüfung.....</i>	23
7.6.2.	<i>Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen</i>	24
7.6.3.	<i>Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung.....</i>	26
8.	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG.....	26
8.1	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DEN BETROFFENEN KINDERN	26
8.2	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DER KINDERGRUPPE.....	26
8.3	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG MIT DEN ELTERN.....	26
8.4	NACHHALTIGE AUFARBEITUNG IM TEAM.....	26
8.5.	MASNAHMEN UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR BETROFFENE IN DER EINRICHTUNG	26
8.5	ERNEUTE RISIKOANALYSE ZU DEN BEDINGUNGEN DES VORFALLS.....	29
8.6	REFLEXION DES INTERVENTIONSPROZESSES.....	29
9.	VERFAHRENSABLAUF BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEM. § 8A SGB VIII.....	29
9.1	KINDERSCHUTZ – EINE AUFGABE DER KINDERTAGESEINRICHTUNG	30
9.2	HANDELN BEI ANZEICHEN FÜR EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (UMSETZUNG DES § 8A SGB VIII) - VERFAHRENSABLAUF	30
9.3	BERATUNGSANSPRUCH UND BERATUNGSMÖGLICHKEITEN	31
9.4	DATENSCHUTZ.....	32
9.4.1	<i>Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.</i>	32
9.4.2	<i>Grundsätze der Datenverarbeitung</i>	32
9.4.3	<i>Folgende Daten dürfen verarbeitet werden.....</i>	32
9.4.4	<i>Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden.....</i>	32
9.4.5	<i>Datenweitergabe an Behörden.....</i>	33
9.4.6	<i>Dokumentation und Aufbewahrung.....</i>	33
9.4.7	<i>Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).....</i>	33
9.5	MUSTERDOKUMENTE UND TOOLS	33
9.6.	KOOPERATIONEN UND WEITERE UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE.....	33
10.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR KONKRETE PRAKTISCHE UMSETZUNG IM ALLTAG.....	33
10.1	ALS TEIL DER ALLTÄGLICHEN ARBEIT.....	34
10.2	ALS TEIL DER DIENSTGESPRÄCHE.....	34
10.3	ALS ÜBERPRÜFUNG DES GESAMTEN KONZEPTE SPÄTESTENS NACH FÜNF JAHREN	34



11.	ANLAGEN	35
11.1	ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNER	35
11.2	VERHALTENSKODEX	36
11.3	SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG.....	42
11.4	ZUSTÄNDIGKEITEN DICV	43
11.5	DOKUMENTATIONSBOGEN DICV	45
11.6	KONTAKT/INFORMATION KOORDINIERUNGSSTELLE DICV.....	51
11.7	DOKUMENTATION DER HILFEMASNAHME.....	58
11.7.1	<i>Ausgangsdaten.....</i>	<i>58</i>
11.7.2	<i>Interner Informationsfluss.....</i>	<i>60</i>
11.7.3	<i>Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft..</i>	<i>61</i>
11.7.4	<i>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten.....</i>	<i>62</i>



1. Einleitung

Unser Katholisches Montessori Kinderhaus Heilige Familie liegt im Düsseldorfer Norden in einem reinen Wohngebiet, umgeben von der Kirche, dem Pfarrzentrum, dem Pfarrhaus und den Seniorenwohnungen. Wir bieten lt. aktueller Betriebserlaubnis 76 Betreuungsplätze (bis 84 mit Überbelegung) in vier Gruppen (16 Kinder unter 3 Jahren). Aktuell betreuen wir Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung. Den Kindern stehen außer den Gruppen-, Neben-, Schlaf- und Waschräumen ein Bewegungsraum, ein großräumiger Flur mit verschiedenen Spielinseln sowie ein Außengelände zur Verfügung. Außerdem nutzen die Kinder ein Malatelier und einen Musikbereich. Das großräumige Außengelände ist mit vielen Spielgeräten für die Kinder ausgestattet.

In unserer Einrichtung ist jeder herzlich willkommen!

Besonders wichtig ist uns einerseits die Chancengleichheit andererseits aber auch die Chancengerechtigkeit. Unabhängig von einer körperlichen, geistigen oder anderen Beeinträchtigung, Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen sind wir ein offenes Haus und versuchen so gut wie möglich, allen Kindern gerecht zu werden. Eine besondere Beeinträchtigung des Kindes wird bei uns nicht in den Mittelpunkt gestellt. Für uns ist jedes Kind ein Individuum und benötigt je nach seinen Fähigkeiten und Interessen eine individuelle Förderung. Wir bemühen uns, jedes Kind, unabhängig von seinen Stärken oder Schwächen, in eine Gruppe zu integrieren und die Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen. Jedes Kind soll sich bei uns sicher und wohlfühlen, unabhängig von seinem Entwicklungsstand, seinem Denken und seinen Fähigkeiten.

Wir begleiten und unterstützen das Kind bei seinem eigenen Entwicklungs- und Bildungsprozess im Sinne Maria Montessori. Der christliche Glaube ist ein wesentlicher Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir wollen den Kindern unseren christlichen Glauben näherbringen sowie die christlichen Werte wirksam werden zu lassen.

Mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept genannt) möchten wir die Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen sowie für Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung Heilige Familie ist Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der Kirchengemeinde Heilige Familie.



2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention; UN Behindertenrechtskonvention; Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX; Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020; Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022.



4. Leitbild

- ☞ Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf, in seiner Einzigartigkeit und Würde und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein, in der es Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit erlebt.
- ☞ Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wird bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt.
- ☞ Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen.
- ☞ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten es/sie. Dadurch nehmen sie die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und fördern ihre Interessen, Stärken und Begabungen.
- ☞ In unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.
- ☞ Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden.
- ☞ Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können.
- ☞ Das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin.
- ☞ Die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern.
- ☞ Das Machtverhältnis zwischen uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um.
- ☞ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.
- ☞ Wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander.
- ☞ Die Haltung und das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt.
- ☞ Religionspädagogische Angebote werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt.
- ☞ Es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt.
- ☞ Die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit und gibt uns Orientierung für unser Handeln.
- ☞ Durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar.
- ☞ Unsere Kindertageseinrichtung ist Teil der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinde.



5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, die Überarbeitung und die Umsetzung dieses Schutzkonzepts.

Die Einrichtungsleitung ist für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information sowie Meldung an den Träger verantwortlich.

Die Kommunikation erfolgt in regelmäßigen Besprechungen (Trägervertreter/VL und Kita-Leitung) und auf direkten Wegen bei dringlichen Angelegenheiten.

Auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie sowie auf der Homepage unserer Kindertagesstätten ist das Schutzkonzept veröffentlicht.

5.1.2 Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkräfte sind:

- Birgit Schentek – für hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (01520.1649152)
- Christoph Seeger – für ehrenamtlich Engagierten in der Kirchengemeinde (0172.2934445)

Diese Personen sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult sowie rezertifiziert.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner bei Verdachtsfällen und allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt mit Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen der Kirchengemeinde
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.1.3 Kinderschutzbeauftragte

In der Kindertagesstätte Heilige Familie ist die Kinderschutzbeauftragte Frau Katharina Peterek, erreichbar unter Telefon-/Mobilnummer 0211.4360105.

5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Die Kirchengemeinde trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der fachlichen Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen.

Daher ist uns wichtig:

5.2.1 Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

In Stellenausschreibungen weisen wir auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor Antritt hin. Unterlagen werden in Personalakte hinterlegt und dokumentiert.



Im Bewerbungsgespräch wird eingegangen auf:

- ☒ christliche Werteorientierung, Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit Konflikten im Team, Partizipation der Kinder, Kinderschutzkonzept, pädagogisches Konzept,
- ☒ Vorlage Erweitertes Führungszeugnis,
- ☒ unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag,
- ☒ unterschriebene Erklärung zum Arbeitsvertrag, dass Kinderschutzkonzept zur Kenntnis genommen und ausgehändigt wurde,
- ☒ das Schutzkonzept und den darin festgelegten Verhaltenskodex, der in den Kindertageseinrichtungen gilt
- ☒ Teilnahme an einer Präventionsschulung,
- ☒ ehrenamtlich Tätige (z.B. Lesepaten), Therapeuten, Honorarkräfte und Praktikanten müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, kurzzeitige Praktikanten müssen einen Nachweis erbringen, dass ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorliegt sowie an einer Präventionsschulung teilnehmen oder die Teilnahme nachweisen (Ausnahme Präventionsschulung: Tagespraktikanten, Schülerpraktikanten und Sozialpraktikanten)
- ☒ Im Bewerbungsgespräch verweisen wir auf das Schutzkonzept und den darin festgelegten Verhaltenskodex, der in den Kindertageseinrichtungen gilt.
- ☒ Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ☒ Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z.B. in Vorstellungsgesprächen/ während Einarbeitungszeiten/im Rahmen regelmäßiger Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- ☒ Darüber hinaus ist Prävention Pflichtthema von Aus- und Fortbildungen.

5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen das erweiterte Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

5.2.3 Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter einmalig vor Beschäftigungsbeginn unterschrieben. Sie enthält Angaben zu Straftaten gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4 Präventionsschulung

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5 Verhaltenskodex

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird durch Verankerung im Schutzkonzept sichergestellt.



5.2.5.1 Sprache und Wortwahl

Sprache steht oft in einem engen Zusammenhang mit Machtphänomenen und Machtverhältnissen. Die richtigen Worte im pädagogischen Alltag zu finden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Pädagogen. Mit den Kindern ist respektvoll und wertschätzend zu kommunizieren und sie nicht durch verbale Äußerungen unter psychischen Druck zu setzen oder gar zu verletzen.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- ☞ In den Gruppen und in den Einrichtungen werden keine sexualisierte Sprache und abfälligen Bemerkungen sowie Bloßstellungen weder durch Kinder noch Erzieher verwendet.
- ☞ Wenn sich die Kinder auf diese Weise äußern, schreiten die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sofort ein und achten auf ein freundliches Miteinander.
- ☞ Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- ☞ Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angemessen altersgerecht antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat.
- ☞ Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- ☞ Die Kinder sind mit dem Rufnamen, die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter und die Eltern mit dem Nachnamen anzusprechen.
- ☞ Verpflichtendes Einschreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (Personal, Eltern, Kinder).

5.2.5.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu Kindern

Eine gute Bindung der Kinder zu den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist ein grundlegender Baustein für die pädagogische Arbeit sowie für die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir deshalb ein adäquates und vertrauensvolles Verhältnis von Nähe und Distanz.

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und achten diese. Exklusive und intensive private Kontakte zu den Kindern und ihren Eltern schließen wir nach Möglichkeit aus, insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer emotionalen Abhängigkeit entstehen könnte.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☞ Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- ☞ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- ☞ Pädagogische Angebote werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- ☞ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig oder ironisch zu kommentieren.
- ☞ Es darf keine Geheimnisse mit Kindern geben.
- ☞ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.



- ☒ Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn, diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- ☒ Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes, aber immer herzlich und natürlich.
- ☒ Ist es erforderlich ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren.
- ☒ Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Der/die Erzieher/in weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.
- ☒ Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen, auch den Erwachsenen gegenüber, hinzuweisen.

5.2.5.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Die Kinder können natürlicher kindlicher körperlicher Neugier im Spiel nachgehen und werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Das Kind darf ein Spiel selbst beenden und die anderen Kinder müssen das akzeptieren.

Es gelten klare Regeln:

- ☒ kein Wehtun
- ☒ nichts in Körperöffnungen stecken
- ☒ keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern
- ☒ „Hilfe holen ist kein Petzen“

5.2.5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Werden Kinder in der Kita, bei Veranstaltungen oder Ausflügen zum Zweck der Bildungsdokumentation fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der Kita. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der Kita oder aus dem Alltag der Kita werden nicht im Internet und in den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht.
- ☒ Vor einer Veröffentlichung von Fotos ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (ggf. beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist) um seine Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- ☒ Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung und bei Ausflügen ausschließlich für Telefonate im Notfall und zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist nicht erlaubt.
- ☒ Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- ☒ Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle



gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern. Bei Teilnahme an WhatsApp-Gruppen oder bei Facebook-Freundschaften ist die Verschwiegenheitspflicht, z.B. Einrichtung intern, Kind bezogen, einzuhalten.

- ☒ Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- ☒ Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

5.2.5.5 Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit den Kindern selbstverständlich und nicht auszuschließen. Dabei ist auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu achten und ein angemessener, altersgerechter Kontext einzuhalten.

Nichts geschieht ohne die freie und erklärte Zustimmung des Kindes. Empathie, Achtsamkeit und Zurückhaltung sind nötig. Auch wenn einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Kindern abgelehnt werden, ist dies ausnahmslos zu respektieren.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, ist dies zu akzeptieren. Hierzu ist dann nach Möglichkeit eine interne andere Lösung zu suchen.
- ☒ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- ☒ Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- ☒ Die Begleitung von Kindern zur Toilette oder das Wickeln ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern bei Bedarf (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten) abzuklären.
- ☒ Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Stirnthermometer zur Verfügung.
- ☒ Zum Bereich des Wickelns:
 - Es wird ein Wickeltagebuch geführt,
 - die pflegerische Tätigkeit geschieht nicht überhastet, aber wird nicht mit Spielen ausgedehnt (z.B. auf Bauch pusten),
 - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen,
 - FSJler und Anerkennungsjahr-Erzieher wickeln nach einiger Zeit begleitet, wenn die Kinder dies wünschen, und übernehmen die Aufgabe danach u.U. allein,
 - wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt vor neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsene) geschützt zu wickeln,
 - während des Wickelns werden keine Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen oder Dritten geführt,
 - Kinder werden nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen.

5.2.5.6 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.



Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Gemeinsame Körperpflege von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt,
- ☒ kein Umkleiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beisein der Kinder
- ☒ sicherstellen, dass die Kinder nicht in unbekleidetem Zustand beobachtet werden können,
- ☒ jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz,
- ☒ der Wickeltisch im Waschraum steht geschützt vor fremden Blicken.
- ☒ Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird
- ☒ Einzelgespräche, Therapien, Wickelsituationen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Vorab ist die Kollegin/der Kollege zu informieren.

Verhalten bei Übernachtungen:

- ☒ Sicherstellen, dass ein separater Raum für das Umziehen zur Verfügung steht,
- ☒ eigene Schlafplätze,
- ☒ Wunsch akzeptieren, wenn Mädchen und Jungen separat schlafen wollen,
- ☒ 1:1-Situationen vermeiden,
- ☒ Nachtwache.

5.2.5.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen einzelner Kinder finden nicht statt. Zum Kindergeburtstag, im Rahmen der Adventkalender und zu Nikolaus erhalten alle Kinder kleiner Geschenke.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- ☒ Geschenke von Eltern/Kindern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Angemessenheit reflektieren und Rücksprache mit Leitung nehmen
- ☒ Die Annahme von Geschenken wird gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen transparent gemacht.

5.2.5.8 Disziplinarmaßnahmen

Ein Fehlverhalten von Kindern untereinander oder von Kindern gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zieht Konsequenzen nach sich. Diese stehen in direktem Bezug zum Fehlverhalten (zeitlich und inhaltlich), und müssen angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Das Gespräch bei Streitigkeiten und Auffälligkeiten mit den Kindern, Eltern und Kollegen suchen, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- ☒ Bestehende Regeln mit den Kindern und Kollegen aufarbeiten.
- ☒ Konsequenzen bei Fehlverhalten aufzeigen, z.B. Auszeit (je nach Alter).
- ☒ Verbot auf Situation bezogen aussprechen und keine Kollektivstrafen verhängen.
- ☒ Sogenannte Mutproben oder Wetteinsätze sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.



5.2.5.9 Verhalten auf Tagesaktionen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Für spezielle Ausflüge z.B. in den Wald gelten individuelle Dienstanweisungen und Konzepte.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☞ Auf Tagesausflügen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden.
- ☞ Faustregel: 5-6 Kinder = mindestens 1 Fachkraft, 1 pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
- ☞ Für U3-Kinder, die den Ausflug begleiten, müssen je 2 pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hinzugerechnet werden (Ausnahme: die U3-Kinder werden im Mehrpersonenkindergarten transportiert).
- ☞ Weitere geeignete Begleitpersonen werden nach Bedarf und Schwierigkeitsgrad des Ausfluges vom pädagogischen Team ausgewählt.
- ☞ Erste-Hilfe-Tasche/-Kasten mitführen.
- ☞ Verkehrswege- und Verkehrsverbindungen müssen im Vorfeld bekannt sein.
- ☞ Versorgung mit Getränken und Essen muss sichergestellt sein.
- ☞ Im Bus/in der Bahn müssen die Kinder in einer Gruppe zusammenbleiben (Kinder werden nicht im Verkehrsmittel auf freie Plätze verteilt).
- ☞ Die Betreuungspersonen haben die Gruppe ständig im Blick.
- ☞ Vor dem Start des Ausflugs werden die Kinder gezählt, regelmäßige Kontrollen, ob alle Kinder noch da sind (durch Zählung).
- ☞ Begleitung der Kinder beim Toilettengang, auch wenn sie dazu alleine in der Lage sind.
- ☞ Kinder und alle Begleitpersonen (pädagogisch und sonstige) tragen Warnwesten.
- ☞ Die Kinder gehen als Gruppe von der Einrichtung auf den Ausflug und kehren als Gruppe zur Einrichtung zurück.
- ☞ Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen verteilt an der Spitze, am Ende, in der Mitte und an der Fahrbahnseite.
- ☞ Bei jeder Fahrbahnüberquerung wird die Straße gesichert.
- ☞ Im Notfall z.B. Verletzung eines Kindes begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter das Kind.
- ☞ Vor Beginn des Spiels z.B. öffentlicher Spielplatz wird eine Sichtprüfung hinsichtlich gefährlicher Gegenstände vorgenommen.
- ☞ Die Eingänge des öffentlichen Spielplatzes, die an Straßen liegen, müssen gesichert werden.
- ☞ Private Handys sind nur im Notfall zu nutzen; private Telefonate oder Kommunikation jeglicher Art sind nicht zulässig.



5.2.5.10 Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Im Laufe des Tages betreten und verlassen viele Personen die Einrichtung. Es wird durch das pädagogische Personal sichergestellt, dass nur Personen die Einrichtung betreten dürfen, die dazu berechtigt sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ☒ Personen, die Kinder abholen und auf der Abholliste stehen, müssen sich ausweisen,
- ☒ Externe Besucher (z.B. Handwerker) haben sich bei Betreten der Einrichtungen in Listen mit Zeitangabe einzutragen und bei Verlassen auszutragen
- ☒ externe Besucher (z.B. Handwerker); sie werden bis zum Einsatzort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter begleitet,
- ☒ externe Besucher (z.B. Handwerker) werden während ihres Einsatzes in der Einrichtung von den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Auge behalten
- ☒ die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind darüber zu informieren, wenn externe Besucher angemeldet sind,
- ☒ Aufsicht im Außengelände auf konkrete Gefahrenmomente (z.B. Zaunsituation) abstimmen,
- ☒ im Nachmittagsbereich werden Anwesenheitslisten der Kinder geführt, in denen Kinder, die abgeholt werden, gestrichen werden.

5.2.6 Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht.

5.2.7 Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sie werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen den Präventionsauflagen, wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1 Einarbeitungskonzept

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere über das Leitbild und den Verhaltenskodex. Diese Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Einrichtungsleitungen.

5.3.2 Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine jährliche Praxisüberprüfung des Schutzkonzeptes findet in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen und Verwaltungsleitung auf Basis der Erfahrungen statt, wird dokumentiert und nach Bedarf aktualisiert.

5.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch die Einrichtungsleitungen zu Kinderschutzthemen beworben (siehe auch Caritascampus).

5.3.4 Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung.



5.4 Beschwerdemanagement

5.4.1 Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz. Die Einrichtungsleitung schafft gemeinsam mit ihrem Team hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Einrichtungsleitung, leitendem Pfarrer, Verwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung (MAV) und Pastoralreferentin. Auch hier gilt „Hilfe holen ist kein Petzen!“

5.4.2 Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5 Qualitätsmanagement

5.5.1 Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen sach- und fachgerecht begleitet und durch Anregungen weiterentwickelt. Durch regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention werden die Präventionsmaßnahmen und der jeweilige Verhaltenskodex reflektiert und aktualisiert. Das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

Überprüfung des Schutzkonzeptes bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Einrichtungsleitung wechselt). Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes.

5.6 Vernetzung und Transparenz

5.6.1 Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Durch Informationen gem. Anlage 11.4, 11.5 und 11.6 wird sichergestellt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2 Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt)

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

https://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Die Kommunikationsstruktur ist wie folgt: regelmäßige Besprechungen z.B. wöchentliche Dienstbesprechung, tägliche Frühbesprechung und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten.

Das Schutzkonzept wird veröffentlicht über die Homepage der Einrichtung, der Kirchengemeinde, Auslage Mitarbeiteraum, in jeder Gruppe und Eingangsbereich für Eltern zur Ansicht.



6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahme wird fallbezogen vereinbart.

6.1.1 Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung, Verstecke im Außengelände, Kellerräume, Abstellräume, Personaltoilette, Bewegungsräume, alle Räume, in den nur eine Person arbeitet, Räume, in denen sich Kinder ohne Aufsichtsperson befinden.

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

Nicht einsehbare Räume; nicht einsehbare Ecken im Außengelände; Räume, in denen nur eine Person arbeitet; lange Zäune des Außengeländes, die öffentlich zugänglich sind; Einrichtung auf mehreren Ebenen

Risiken durch organisatorische Strukturen (Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur/in welchen Situationen werden die Rechte der Kinder nicht geachtet?) bestehen durch:

- ☒ Maßregelungen Kindern gegenüber,
- ☒ Bestrafungen
- ☒ für Kinder nicht nachvollziehbare Regelungen im Alltag
- ☒ Zwang zu einem bestimmten Verhalten

personelle Ausstattung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf:

- ☒ hoher Krankenstand
- ☒ ständig wechselndes Personal
- ☒ Überbelastung des Personals
- ☒ Nichtbesetzte Stellen
- ☒ Langzeiterkrankte

6.1.2 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/Einschränkungen/Vulnerabilitäten:

- ☒ Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedroht
- ☒ Mangelnde Sprachkompetenzen
- ☒ Auffällige Verhaltensweisen (z.B. Hyperaktivität, Aggressivität, Vermeidungsverhalten)

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund:

- ☒ U3-Kinder
- ☒ eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit
- ☒ Zusammensetzung der Gruppe

6.1.3 Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

wickeln, trösten, auf den Schoß sitzen, Körperpflege, Toilettengang, Umkleiden, Schlafsituationen, Erste Hilfe.

Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang:
Siehe Punkt 5.2.5.2



6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte informiert und haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen. Die Kinder haben diverse Wahlmöglichkeiten im pädagogischen Alltag. Ein Rahmen der Entscheidungsfindung sind die Morgenrunden und Kinderkonferenzen (siehe pädagogisches Konzept).

6.2.1 Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel und Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- ☒ diverse Projekte z.B. wöchentliches Projekt „Faustlos“
- ☒ Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- ☒ Einzelgespräche
- ☒ Kinderkonferenzen

6.2.2 Partizipation

Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt durch:

- ☒ Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- ☒ Einzelgespräche
- ☒ Kinderkonferenzen
- ☒ Abfragen im Gruppenalltag
- ☒ Aufgaben im Tagesablauf wie z.B. Tisch decken, Frühstück vorbereiten
- ☒ Anregungen und Wünsche der Kinder aufnehmen und in den pädagogischen Alltag integrieren

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzesetzes (§ 45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- ☒ Jederzeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Einrichtungsleitung
- ☒ Tägliche Morgenrunde
- ☒ Kinderkonferenzen
- ☒ Kinderbriefhaus

Folgende Grundsätze/Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und –verfahren sind in unserer Einrichtung festgelegt für Eltern:

- ☒ Jederzeit können Beschwerden bei dem Gruppen-Team, der Einrichtungsleitung, Elternvertretung, Verwaltungsleitung, leitenden Pfarrer erfolgen.
- ☒ Sie werden so schnell wie möglich entweder in einem Einzelgespräch, bei den Dienstbesprechungen einmal wöchentlich oder während der Sitzungen des Elternbeirates (ca. dreimal im Jahr) thematisiert.
- ☒ Die Beschwerdewege und Ansprechpartner sind bekannt und sind veröffentlicht (z.B. schwarzes Brett, Homepage).



6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Bedeutsamkeit für den Kinderschutz ist es, einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten und Stärken stärken. Sexuelle Bildung als Bestandteil der professionellen Arbeit ist im Rahmen eines eigenen sexualpädagogischen Konzeptes, ist in Arbeit.

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen:

☞ Siehe Punkt 5.2.5.3.

☞ folgende Regelungen gibt es für MA bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen: siehe Punkte 5.2.5.1, 5.2.5.2, 5.2.5.3 und 5.2.5.4.

Weiterbildungsbedarf erkannt für folgende Themen: Sexualpädagogik

6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden nach Bedarf geprüft und durchgeführt.

6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Die Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung spielen eine wesentliche Rolle in unserem Alltag. Das gemeinsame Bemühen um die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder steht in unseren Einrichtungen im Vordergrund (siehe Broschüre „für ihr Kind“ und das pädagogische Konzept).

6.5.1 Information und Sensibilisierung der Eltern

Anmeldegespräche, Informationsabende für neu aufgenommene Kinder, Elterngespräche, Elternbeiratssitzungen, Eltern-App, Austausch per Mail/Telefon, Infowände.

6.5.2 Erziehungspartnerschaft

Erziehungsberatung in der Einrichtung, Entwicklungsgespräche, Tür- und Angel-Gespräche, Aufnahmegespräche.

6.5.3 Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Elternbeirat, Förderverein, Elternabende, Elternversammlung

6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Wir legen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet: „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“. Die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt.



7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7.1 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird aufgeklärt, dass er an Trägervertretung/Verwaltungsleitung melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente.

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine, insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum, Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.2 Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.



Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum, Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

5

6

7

7.1.

7.2.

7.3 Aufgaben der Mitarbeitenden

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

7.4 Aufgaben der Leitung

Nachdem gewichtige Anhaltspunkte vorliegen meldet die Leitung den Verdacht, unter Einbezug einer insofern erfahrenen Fachkraft, dem Träger (Pastor Oliver Dregger, Frau Birgit Schentek). Weitere Maßnahmen werden nun gemeinsam getroffen, siehe hierzu Punkt 7.1 oder 7.2.



7.3.

7.4.

7.5. Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte

7.5.1. *Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII*

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Einrichtungen verpflichtet, **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie besondere Vorkommnisse** unverzüglich dem zuständigen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)** zu melden.



Eine Meldung ist erforderlich, wenn:

- ein **erheblicher Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** besteht,
- es zu **besonderen, die Sicherheit oder Entwicklung von Kindern beeinträchtigenden Ereignissen** in der Einrichtung kommt,
- eine **akute Gefährdungslage** nicht ausgeschlossen werden kann oder
- Vorkommnisse auftreten, die das **Vertrauen in die Aufsichtsführung der Einrichtung** betreffen (z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Gewalt zwischen Kindern, Übergriffe durch Personal).
- Des Weiteren, wenn die **Räumlichkeiten/ Außengelände** Mängel aufweisen, die eine Gefährdung der Schutzbefohlenen bedeutet.

Die Meldung dient der **Transparenz gegenüber der Aufsicht** und der **Sicherung des Kindeswohls** und ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Einrichtung selbst Maßnahmen einleitet oder bereits kooperativ mit den Eltern arbeitet.

7.5.2. Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:

1. Schritt: Wahrnehmung und Dokumentation

Verantwortlich: Pädagogische Fachkraft, Gruppenleitung

- Beobachtetes Ereignis oder Anhaltspunkt schriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, wörtliche Aussagen, Verletzungen, Verhalten- siehe Vorlage vom LVR im Anhang).
- Kollegiale Rücksprache mit Gruppenleitung oder benannter *insoweit erfahrener Fachkraft (ISEF)*.
- Unmittelbare Sicherung des Kindeswohls (Ruhe, Schutzraum, Trösten, ggf. Erste Hilfe).

2. Schritt: Einschätzung der Gefährdungslage

Verantwortlich: Einrichtungsleitung, ISEF, ggf. Fachberatung

- Analyse anhand der Kriterien für Kindeswohlgefährdung (Art, Schwere, Häufigkeit, Prognose).
- Prüfung, ob es sich um ein **meldepflichtiges Ereignis** im Sinne von § 47 SGB VIII handelt.
- Entscheidung:
 1. pädagogischer Vorfall ohne Meldepflicht
 2. gewichtiger Anhaltspunkt → **Meldung erforderlich**
 3. akute Gefahr → **sofortige Meldung + ggf. Polizei**

3. Schritt: Information der Trägervertretung/Verwaltungsleitung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung

- Weitergabe des dokumentierten Vorfalls an die Verwaltungsleitung/ den Träger und an den LVR
- Abstimmung über das weitere Vorgehen und die Verantwortung für die Meldung.
- Sicherstellung, dass die Meldewege klar definiert und eingehalten werden.
- Hochladen der Meldung bei Kibitz.web

4. Schritt: Meldung an die zuständige Behörde nach § 47 SGB VIII

Verantwortlich: Die Einrichtungsleitung informiert die Verwaltungsleitung/ den Träger

Adressaten:

- **Jugendamt** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)



Inhalt der Meldung:

- Beschreibung des Vorfalls oder der Gefährdung anhand der Vorlage des LVRs in folgende Angaben: Träger, Einrichtung, Aktenzeichen, Art und Zeitpunkt des Ereignisses in Stichpunkten, Angaben zum Betreuungsangebot auf das sich die Meldung bezieht, Details zu den beteiligten Personen. Was hat sich konkret ereignet? Welche (Kinderschutz-)Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen? Welche Personen und Institutionen sind informiert worden? Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant worden? Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem Sachverhalt?
- geplante weitere Schritte und Schutzmaßnahmen

Meldungen müssen **unverzüglich** erfolgen – in der Regel **sofort oder innerhalb von 24 Stunden**.

5. Schritt: Kommunikation mit den Eltern

Verantwortlich: Einrichtungsleitung und die jeweilige Mitarbeiterin

- Transparente, aber sensible Kommunikation mit den Sorgeberechtigten, sofern dadurch das Kind nicht zusätzlich gefährdet wird.
- Vereinbarung weiterer Schritte (Fördermaßnahmen, Gespräche, Beobachtung).

Bei Verdacht auf innerfamiliäre Gefährdung/ **einer Meldung nach §5 Kindeswohlgefährdung** - dies geschieht in vorheriger Abstimmung mit Jugendamt, ISEF, und der Verwaltungsleitung/ dem Träger

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-250321-lwl-lvr-arg-umgang-meldungen-47-kita_bf.pdf

7.6. Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII

Weist ein Vorfall oder ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII auf ein mögliches Fehlverhalten einer Fachkraft oder MitarbeiterIn hin, prüfen wir, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Dies führen wir strukturiert, dokumentiert und rechtskonform durch.

7.6.1. Grundprinzipien der Prüfung

- **Sorgfalt und Neutralität:** Kein vorschnelles Urteil, sondern umfassende Sachverhaltsaufklärung.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Maßnahme muss zur Schwere des Vorfalls passen.
- **Dokumentationspflicht:** Alle Schritte werden nachvollziehbar und objektiv dokumentiert.
- **Rechts- und Tarifbindung:** Die geltenden arbeitsrechtlichen, tariflichen und betrieblichen Vorgaben werden eingehalten.
- **Beteiligung relevanter Instanzen:** Mitarbeitervertretung, Trägervertretung, ggf. juristische Beratung.



7.6.2. Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Schritt 1: Sachverhaltsaufklärung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger

- Sichtung aller Dokumentationen (Vorfallbericht, Aussagen, Beobachtungen).
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeitenden, ggf. Kindern (altersgerecht), KollegInnen und Zeugen.
- Klärung: War es ein Fehlverhalten? Ein Versehen? Eine strukturelle Überforderung?

Ziel: Objektive Grundlage für eine arbeitsrechtliche Bewertung.

Schritt 2: Anhörung der betroffenen Mitarbeitenden

Verantwortlich: Träger, ggf. Leitung, Mitarbeitervertretung

- Verpflichtende Anhörung vor jeder arbeitsrechtlichen Maßnahme.
- Mitarbeitende erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Protokollierung des Gesprächs.

Wichtig: Keine Vorverurteilung, sondern sachliche Klärung.

Schritt 3: Risiko- und Pflichtverletzungsanalyse

Verantwortlich: Trägervertretung, ggf. juristische Fachberatung

Folgende Fragen werden geprüft:

1. **Welche Pflicht wurde verletzt?**
 - Aufsichtspflicht?
 - Verhaltenskodex?
 - Schutzauftrag?
 - Arbeitsvertragliche Pflichten (z. B. pädagogische Sorgfalt)?
2. **Wie schwer wiegt die Pflichtverletzung?**
 - Geringfügig → Hinweis-/Ermahnung
 - Mittel → Abmahnung + Entwicklungsgespräch
 - Schwer → Suspendierung, ggf. Kündigungsprüfung
3. **Gibt es Wiederholungen oder Warnungen aus der Vergangenheit?**
4. **Reicht pädagogische oder fachliche Unterstützung aus, oder braucht es arbeitsrechtliche Maßnahmen?**

Schritt 4: Entscheidung über mögliche Maßnahmen

Verantwortlich: Trägervertretung

Je nach Schweregrad und Ergebnis der Prüfung können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:



Niedrigschwellige Maßnahmen

- Pädagogisches Nachgespräch
- Fortbildungsaufgaben (z. B. Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Deeskalation)
- Temporäre Veränderung der Aufgaben
- Coaching oder Supervision

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

1. **Ermahnung** – bei leichten Pflichtverletzungen
2. **Abmahnung** – bei deutlicher Pflichtverletzung oder Wiederholung
3. **Versetzung** – wenn das Vertrauensverhältnis im Team gefährdet ist
4. **Freistellung/Suspendierung** – bei schwerwiegenden Vorwürfen, bis der Sachverhalt geklärt ist
5. **Ordentliche Kündigung** – bei erheblicher Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten
6. **Fristlose Kündigung** – nur bei massivem Fehlverhalten (z. B. Gewalt, vorsätzliche Gefährdung)

Hinweis: Kündigungen müssen stets rechtskonform und gut dokumentiert sein – hier ist juristische Beratung üblich und empfohlen.

Schritt 5: Beteiligung von Mitarbeitervertretung und Fachstellen

Verantwortlich: Träger / Verwaltungsleitung

- Mitarbeitervertretung wird gemäß Mitbestimmungsrechten beteiligt (Mitberatungsrecht § 30 MAVO)
- Verpflichtende Einbindung einer unabhängigen Fachstelle (z.B. Präventionsbeauftragte/r, Interventionsteam)

Schritt 6: Schriftliche Dokumentation und Archivierung

- Chronologie aller Schritte
- Gesprächsprotokolle
- Entscheidung mit Begründung
- Zustellung der Maßnahme an die Mitarbeitenden
- Ablage in der Personalakte (entsprechend Datenschutz)

Schritt 7: Nachsorge und Qualitätssicherung

Verantwortlich: Leitung und Träger

- Nachbesprechung im Team (ohne personenbezogene Details) zur Prävention
- Prüfung, ob strukturelle Verbesserungen nötig sind (z. B. Personalschlüssel, Räume, Prozesse)
- Förderung der Mitarbeitenden durch klare Standards und fachliche Begleitung
- Aktualisierung des Schutzkonzepts und der internen Verfahrensregeln



7.6.3. Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen dient:

- dem **Schutz der Kinder**,
- der **Sicherung der pädagogischen Qualität**,
- dem **professionellen Umgang mit Pflichtverletzungen**,
- der **rechtlichen Absicherung des Trägers**,
- und der **Fairness gegenüber Mitarbeitenden**

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1 Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

- ☞ bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen,
- ☞ Kita-Alltag strukturieren/verändern,
- ☞ Stabsstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden

8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- ☞ Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- ☞ Hilfreiche Medien und Maßnahmen können genutzt werden: Bilderbücher, Geschichten, Rollenspiele, Gesprächsrunden
- ☞ Dabei ist zu beachten, dass die betroffenen Kinder nicht bloßgestellt werden (siehe Verhaltenskodex)

8.3 Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- ☞ Information und Gesprächsangebote
- ☞ Informationsabend
- ☞ Elternberatung durch zertifizierte Elternberater/in im Seelsorgebereich (siehe Punkt 11)

8.4 Nachhaltige Aufarbeitung im Team

- ☞ Reflexion der Geschehnisse
- ☞ Gesprächsangebote
- ☞ Aufarbeitung in Teamgesprächen
- ☞ ggf. Supervision
- ☞ fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

8

8.1.

8.2.

8.3.

8.4.



8.5. Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung

In einer Kindertagesstätte müssen für betroffene Kinder, Eltern und Mitarbeitende abgestimmte Unterstützungsangebote bereitstehen, die der Stabilisierung, Sicherheit und Begleitung dienen. Die folgenden Maßnahmen gelten sowohl für Situationen von Kindeswohlgefährdung als auch für besondere Vorkommnisse, die nach § 47 SGB VIII zu melden sind.



Unterstützungsangebote für betroffene Kinder

1. Pädagogische Sofortmaßnahmen

- Schutz- und Rückzugsraum (z. B. Nebenraum oder Büro der Leitung)
- Vertrauensvolle Bezugsperson, die das Kind begleitet
- Beruhigung, emotionale Stabilisierung (z. B. sichere Zuwendung, Gespräch auf Augenhöhe)
- Beobachtung des Kindes zur Einschätzung des emotionalen Zustands

2. Kurzfristige pädagogische Unterstützung

- Verstärkte individuelle Zuwendung durch feste Bezugserzieher*innen
- Strukturierende Tagesgestaltung zur Wiederherstellung von Sicherheit (beispielsweise Besprechung des Tagesablaufes mit dem betroffenen Kind in einem gemeinsamen Gespräch nach der Bringsituation)
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen (z. B. Gefühle benennen, Konfliktlösestrategien)

3. Mittelfristige Unterstützung

- Erstellung eines individuellen Förderplans (bei Bedarf)
- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation
- Enge Absprachen im Team zur konsistenten Begleitung (im Gruppenteam sowie mit dem ganzen Team)
- Bei Bedarf Empfehlungen für externe Unterstützungsangebote mit Einverständnis der Eltern:
 - Frühförderstelle
Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord GmbH, Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf, 0211/61089160, E-Mail: info@ffz-duesseldorf.de
Lebenshilfe Düsseldorf, Heidelberger Straße 85, 40229 Düsseldorf, verwaltung@lebenshilfe-duesseldorf.de
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0
 - Kinder- und Jugendpsychotherapie
Fachärztliches Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Herzogstr. 89-91, 40215 Düsseldorf, 0211/93 88 96 90, E-mail: mail@mail@kjp-praxis.de
 - Heilpädagogische Förderung
Heilpädagogische Ambulanz, Beratung und Hilfe für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer, Heilpädagogische Ambulanz, Gina Heinrichs, 0211 75 67 59 70, 0172 203 86 09, regina.heinrichs@diakonie-duesseldorf.de

Unterstützungsangebote für Eltern

1. Transparente, professionelle Gesprächsführung

- Klare, wertschätzende und sachliche Gesprächsangebote
- Erklärungen zum Vorfall und zum weiteren Vorgehen
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen (ohne Schuldzuweisung)



2. Beratungsangebote durch die Einrichtung

- Elterngespräche zur Reflexion des kindlichen Verhaltens
- Informationen zu Entwicklungsbedarfen und Erziehungsstrategien
- Unterstützung bei der Alltagsstrukturierung und Förderung zu Hause
- Vermittlung von Literatur und niedrigschwelligen Ressourcen

3. Vermittlung zu externen Hilfen

nach Zustimmung der Eltern oder, bei Gefahr im Verzug, nach Abstimmung mit Behörden

- Erziehungs- und Familienberatung
- Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Angebote der Jugendhilfe (z. B. begleitete Umgänge, Familienzentren)
- Therapeutische oder medizinische Unterstützung

Unterstützungsangebote für betroffene Mitarbeitende

Fachkräfte können in Vorfallsituationen emotional stark belastet sein; daher sind geeignete Angebote essenziell.

1. Interne Entlastung

- Unmittelbares Teamgespräch zur Klärung des Vorfalls
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung in der Kommunikation mit Eltern und Behörden
- Entlastung im Tagesablauf (z. B. temporäre Umverteilung von Aufgaben)

2. Fachliche Reflexion

- Kollegiale Beratung
- Unterstützung durch *insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)* (Diese ist bei der Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0 für unsere Kitas zuständig)
- Austausch mit Fachberatung des Trägers (Sandra Lenders, Fachberaterin Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln, +49 221 2010 274, +49 151 7434 4388, sandra.lenders@caritasnet.de)

3. Supervision und Coaching

- Möglichkeit zur Teilnahme an Einzel- oder Teamsupervision in Absprache mit dem Träger
- Begleitung bei emotional belastenden Vorfällen
Pastoralreferentin, Nele van Meeteren, 0211-478 05-77, nele.van-meeteren@heiligefamilie.de
Pastoralreferentin, Beate Kirfel, 0211-15 86 62 38, beate.kirfel@erzbistum-koeln.de
Pastoralreferentin, Kinga Varga, 0175 . 53 29 163, kinga.varga@erzbistum-koeln.de
Leitender Pfarrer, Oliver Dregger, 0211-94 25 05-11, oliver.dregger@erzbistum-koeln.de
Pfarrvikar, Wolfram Knitter, 0211-478 05-66, wolfram.knitter@heiligefamilie.de
Pfarrvikar, Thomas Müller, 0211-94 25 05-18, thomas.mueller@erzbistum-koeln.de
Kaplan, Vincent Ekene Chukwuezie, 0157-51 97 29 69, Vincent.Chukwuezie@Erzbistum-Koeln.de
- Reflexion professioneller Haltung und Handlungssicherheit (Gespräch mit ausgewählten Personen wie z.B. Fachberatung-Frau Lenders, Verwaltungsleitung und Trägervertretung – Frau Schentek, Kirchenvorstand, Leitung)





4. Fortbildung und Qualitätsentwicklung

- Teilnahme an Fortbildungen z. B. zu Kindeswohlgefährdung, kindlicher Entwicklung, Traumapädagogik
- Schulungen zu Deeskalation, gewaltfreie Kommunikation, Elternkommunikation und Dokumentation
- Aktuelle Kenntnisse zu Schutzkonzepten und Meldekett

Strukturelle Maßnahmen der Einrichtung

1. Implementiertes Schutzkonzept

- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Partizipationskonzept
- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen

2. Klare Verfahrensabläufe

- Schriftliche Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen
- Festgelegte Meldewege nach § 47 SGB VIII
- Zuständigkeitsliste für Krisenfälle

3. Kooperation mit Netzwerkpartnern

- Jugendamt
- Beratungsstellen
- Familienzentren
- Gesundheitsamt
- Frühförderstellen
- Klinische Einrichtungen

8.5 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem angemessenen Zeitraum (ca. 2 bis 8 Wochen) findet eine erneute Überprüfung statt.

8.6 Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert? Was wird in Zukunft anderes gemacht? Ergebnisse werden protokolliert.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdungen kommen leider in der Gesellschaft immer wieder vor und stellen eine große Herausforderung dar, die bei Kindern in der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigungen verursachen. Jeder MA sieht sich in der Verantwortung die anvertrauten Kinder, vor solchen Gefahren zu bewahren und zu schützen.



9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In unserer Kita sind das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein Hauptanliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret im Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt zum Schutz aller Kinder zu reagieren.

9

10

11

12

13

13.1.

9.2 Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte des folgenden Ablaufschemas bezogen auf den einzelnen Fall zu dokumentieren (hier ist konkret zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist).

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Beobachtung => Begründeter Verdacht	Prüfe: „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ Bearbeite: I. und II. der Dokumentationsvorlage
	Information der Leitung	

ò

2	Dokumentation der Beobachtung und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlagen - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten
---	--	--

ò

3	Kollegiale Beratung der Information in einem	- Information der Leitung - Überprüfung der Einschätzung mit Personen,
---	--	---



	Fallgespräch	die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehungen von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an den Träger		

Ö



4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft	- Siehe 11.1 Adressen und Ansprechpartner - Träger interner Fachdienst siehe 11.4 - Siehe III. der Dokumentationsvorlagen
---	---	---

ò

5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet ist)	- Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft - Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein - Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit Eltern (Zeitpunkt, Inhalte und Zielsetzung von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) siehe IV der Dokumentationsvorlagen - Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen
---	--	--

ò

6	Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information ans Jugendamt (Datenschutz gem. § 62 SGB VIII beachten)	- Auftrag- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme) - Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen - Siehe V. und VI. der Dokumentationsvorlagen
---	---	--

9.3 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Beratungsanspruch wahrzunehmen. Ansprechpartner/innen siehe Punkt 11.1.



9.4 Datenschutz

Der Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz wird gewährleistet.

9.4.1 Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.

Diese gelten für alle meldepflichtigen Ereignisse, Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung und interne arbeitsrechtliche Prüfverfahren in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu schützen und gleichzeitig die gesetzlichen Schutzaufträge (DSGVO, BDSG, SGB VIII) zu erfüllen.

9.4.2 Grundsätze der Datenverarbeitung

Unsere Datenverarbeitung ist Zweck gebunden und erfolgt ausschließlich zur Gefährdungseinschätzung, Meldung, Dokumentation oder Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte. Wir minimieren die Daten, indem wir nur notwendige Daten erheben, zum Beispiel Vorfall, Beteiligte und Risikoeinschätzung. Alle Daten behandeln wir streng vertraulich. Der Zugriff ist nur der Einrichtungsleitung, der Trägervertretung, der Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und notwendigen Behörden (z. B. Jugendamt, Aufsicht) gestattet. Wir halten uns an die Speicherbegrenzung, so dass die Speicherung nur so lange erfolgt, wie es für die Dokumentation nach § 47 SGB VIII, laufende Prüfverfahren oder die Aufbewahrungsfristen des Trägers erforderlich ist. Integrität und Sicherheit bedeuten für uns, dass Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden, etwa durch verschlossene Akten, passwortgeschützte Computer und Protokollierung der Zugriffe. Eine Weitergabe über private Messenger oder private Geräte ist dringend zu vermeiden.

9.4.3 Folgende Daten dürfen verarbeitet werden

Im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII erheben wir Angaben zum Vorfall (Art, Zeitpunkt, Beteiligte) sowie die Namen der betroffenen Kinder, den Risikostatus und die Ersteinschätzung der Mitarbeitenden. Gegebenenfalls dokumentieren wir eingeführte Schutzmaßnahmen. Bei internen Untersuchungen bzw. arbeitsrechtlichen Prüfungen verarbeiten wir Aussagen der Mitarbeitenden, Dokumentationen des Vorfalls, Protokolle von Gesprächen, relevante E-Mail-Kommunikation oder Aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten der betroffenen Mitarbeitenden (Name, Funktion, Stellungnahme). Nicht erlaubt ist die Weitergabe von Daten an unbeteiligte Dritte, Gespräche im Team außerhalb der zuständigen Personen sowie das Führen privater Notizen außerhalb der offiziellen Dokumentation.

9.4.4 Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden

Eltern dürfen über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden, sofern dadurch keine Gefährdung entsteht. Alle Details zu anderen beteiligten Kindern oder Mitarbeitenden bleiben geschützt. Mitarbeitende müssen darüber informiert werden, welche Daten über sie gespeichert sind, zu welchem Zweck und wie lange die Speicherung erfolgt. Ausnahmen sind hier möglich, wenn die Information den Zweck der Untersuchung gefährden würde. Dies stimmen wir eng mit dem Träger ab.



9.4.5 Datenweitergabe an Behörden

Eine Weitergabe an Behörden ist nur dann zulässig, wenn dieses gesetzlich vorgesehen ist.

Das Jugendamt erhält Informationen aufgrund der Meldung nach § 47 SGB VIII. Die Aufsichtsbehörde bzw. das Landesjugendamt erhalten relevante Daten zur Prüfung etwaiger Vorfälle. Die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden erhalten Daten nur bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Wir übermitteln keine weitergehenden Daten, als für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind.

9.4.6 Dokumentation und Aufbewahrung

Zu unseren Dokumentationen gehören Berichte über einen Vorfall, Gefährdungseinschätzung, Maßnahmenplan, behördliche Meldungen, arbeitsrechtliche Prüfunterlagen und Gesprächsprotokolle. Die Aufbewahrungsfristen schreiben vor, dass kindbezogene Unterlagen meist bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden (SGB und landesspezifische Vorgaben). Mitarbeiterbezogene Unterlagen in Personalakten richten sich nach Tarif- bzw. Arbeitsrecht (z. B. Abmahnungen 2–3 Jahre, Kündigungsunterlagen länger). Auf Bedarf ergänzen wir landesspezifische Fristen.

9.4.7 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).

Die erhobenen personenbezogenen Daten im Verwaltungsprogramm KitaPLUS sowie die E-Mail-Kommunikation wird durch Zugriffsrechte von der Trägerseite datenschutzrechtlich abgesichert. Private Messenger oder private Geräte sind nicht zulässig. Wir haben klare Zugriffsregelungen. Nur autorisierte Personen dürfen auf die Daten zugreifen. Wir führen regelmäßige Datenschutzeinweisungen mit Zertifizierung für das Personal durch. Das Datenschutzkonzept ist beim Träger vorhanden. Unterlagen entsorgen wir datenschutzgerecht (Akte werden vernichtet, wenn erforderlich).

9.5 Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe 11.5)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

9.1.

9.2.



9.3.

9.4.

9.5.

9.6. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Folgende Kooperationspartner verstärken unser unterstützendes Angebot:

-  Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord, Vogelsanger Weg
-  Sozialpädiatrisches Zentrum Diakonie, Düsseldorf-Kaiserswerth
-  AG Schule/Kita Regelmäßige Zusammenkünfte vierteljährlich (Übergang Kita/Schule)
-  AK Logopädie Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20
-  Praxis für Ergotherapie Tanja Ochel, Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das Schutzkonzept Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten festgelegt



10.1 Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das Schutzkonzept liegt im Personalraum aus, liegt zur Ausleihe im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir leben unser Schutzkonzept in der alltäglichen Arbeit (Kultur der Achtsamkeit).

10.2 Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des Schutzkonzept sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lesen das Schutzkonzept, bestätigen dies mit ihrer Unterschrift und setzen es verpflichtend in der pädagogischen Arbeit am Kind um.

10.3 Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das Schutzkonzept wird alle fünf Jahre durch das gesamte Team der Einrichtung gesichtet, diskutiert und überarbeitet.



11. Anlagen

11.1 Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	Parastoo Pedrood
Telefonnummer:	0221.16421082
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Prävention
Telefonnummer:	0221.16421500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221.16421821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Christoph Seeger
Telefonnummer:	0211.4780512
Mail:	Christoph.seeger@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	Reinhold Gesing
Telefonnummer:	0221.2010274/0151.42201674
Mail:	Reinhold.gesing@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	Frau Charlotte Meyer
Telefonnummer:	0211.428970
Mail:	kita.lichtenbroich@heiligefamilie.de



11.2 Verhaltenskodex

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

-  Personalauswahl
-  Nähe und Distanz
-  Angemessenheit von Körperkontakten
-  Beachtung der Intimsphäre
-  Verhalten bei Übernachtungen
-  Verhalten bei Tagesaktionen
-  Sprache und Wortwahl
-  Eltern und andere Personen in der Einrichtung
-  Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
-  Zulässigkeit von Geschenken
-  Disziplinarmaßnahmen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen.

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

Personalauswahl

Die Kirchengemeinde trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der fachlichen Eignung auch über die persönliche Eignung verfügen. Daher ist uns wichtig:

im Bewerbungsgespräch eingegangen wird auf:

- christliche Werteorientierung, Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit Konflikten im Team, Partizipation der Kinder, Kinderschutzkonzept, pädagogisches Konzept,
- Vorlage Erweitertes Führungszeugnis,
- unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag,
- unterschriebene Erklärung zum Arbeitsvertrag, dass Kinderschutzkonzept zur Kenntnis genommen und ausgehändigt wurde,
- Teilnahme an einer Präventionsschulung,
- ehrenamtlich Tätige (z.B. Lesepaten), Therapeuten, Honorarkräfte und Praktikanten müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und an einer Präventionsschulung teilnehmen oder die Teilnahme nachweisen (Ausnahme: Tagespraktikanten, Schülerpraktikanten und Sozialpraktikanten).

Gestaltung von Nähe und Distanz

Eine gute Bindung der Kinder zu den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist ein grundlegender Baustein für die pädagogische Arbeit sowie für die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir deshalb ein adäquates und vertrauensvolles Verhältnis von Nähe und Distanz.

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und achten diese. Exklusive und intensive private Kontakte zu den Kindern und ihren Eltern schließen wir nach Möglichkeit aus, insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer emotionalen Abhängigkeit entstehen könnte.



Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Pädagogische Angebote werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig oder ironisch zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern geben.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn, diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis, aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Der/die Erzieher/in weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daran halten.
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen, auch den Erwachsenen gegenüber, hinzuweisen.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit den Kindern selbstverständlich und nicht auszuschließen. Dabei ist auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu achten und ein angemessener, altersgerechter Kontext einzuhalten.

Nichts geschieht ohne die freie und erklärte Zustimmung des Kindes. Empathie, Achtsamkeit und Zurückhaltung sind nötig. Auch wenn einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Kindern abgelehnt werden, ist dies ausnahmslos zu respektieren.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann nach Möglichkeit eine interne andere Lösung zu suchen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung von Kindern zur Toilette oder das Wickeln von Kindern ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern bei Bedarf (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten) abzuklären.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Ohr- oder Stirnthermometer zur Verfügung.



- Zum Bereich des Wickelns:

- ☒ Es wird ein Wickeltagebuch geführt,
- ☒ die pflegerische Tätigkeit geschieht nicht überhastet, aber wird nicht mit Spielen ausgedehnt (z.B. auf Bauch pusten),
- ☒ Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen,
- ☒ FSJler und Anerkennungsjahr-Erzieher wickeln nach einiger Zeit begleitet, wenn die Kinder dies wünschen, und übernehmen die Aufgabe danach u.U. allein,
- ☒ wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt vor neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsene) geschützt zu wickeln,
- ☒ während des Wickelns werden keine Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen oder Dritten geführt,
- ☒ Kinder werden nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen.

Sprache und Wortwahl

Sprache steht oft in einem engen Zusammenhang mit Machtphänomenen und Machtverhältnissen. Die richtigen Worte im pädagogischen Alltag zu finden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Pädagogen. Mit den Kindern ist respektvoll und wertschätzend zu kommunizieren und sie nicht durch verbale Äußerungen unter psychischen Druck zu setzen oder gar zu verletzen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- In den Gruppen und in den Einrichtungen werden keine sexualisierte Sprache und abfälligen Bemerkungen weder durch Kinder noch Erzieher verwendet.
- Wenn sich die Kinder auf diese Weise äußern, schreiten die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sofort ein und achten auf ein freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angemessen altersgerecht antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Im Laufe des Tages betreten und verlassen viele Personen die Einrichtung. Es wird durch das pädagogische Personal sichergestellt, dass nur Personen die Einrichtung betreten dürfen, die dazu berechtigt sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Personen, die Kinder abholen und auf der Abholliste stehen, müssen sich ausweisen,
- Abholer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- externe Besucher (z.B. Handwerker, Lieferanten, Postboten) dürfen sich nicht unbegleitet in der Einrichtung bewegen; sie werden bis zum Einsatzort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter begleitet,
- externe Besucher (z.B. Handwerker) werden während ihres Einsatzes in der Einrichtung von den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beobachtet,
- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind darüber zu informieren, wenn externe Besucher angemeldet sind,
- Aufsicht im Außengelände auf konkrete Gefahrenmomente (z.B. Zaunsituation) abstimmen,
- im Nachmittagsbereich werden Anwesenheitslisten der Kinder geführt, in denen Kinder, die abgeholt werden, gestrichen werden.



Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Werden Kinder in der Kita, bei Veranstaltungen oder Ausflügen zum Zweck der Bildungsdokumentation fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der Kita. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der Kita oder aus dem Alltag der Kita werden nicht im Internet und in den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht.
- Vor einer Veröffentlichung von Fotos ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (ggf. beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist) um seine Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist nicht erlaubt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern. Bei Teilnahme an WhatsApp-Gruppen oder bei Facebook-Freundschaften ist die Verschwiegenheitspflicht, z.B. Einrichtung intern, Kind bezogen, einzuhalten.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt,
- kein Umkleiden mit den Kindern,
- sicherstellen, dass die Kinder nicht in unbekleidetem Zustand beobachtet werden können,
- jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz,
- der Wickeltisch im Waschraum steht geschützt vor fremden Blicken.

Einzelgespräche, Therapien, Wickelsituationen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Vorab ist die Kollegin/der Kollege zu informieren.



Verhalten bei Übernachtungen

- Sicherstellen, dass ein separater Raum für das Umziehen zur Verfügung steht,
- eigene Schlafplätze,
- Wunsch akzeptieren, wenn Mädchen und Jungen separat schlafen wollen,
- 1:1-Situationen vermeiden,
- Nachtwache.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Die Annahme von Geschenken wird gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen transparent gemacht

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Das Gespräch bei Streitigkeiten und Auffälligkeiten mit den Kindern, Eltern und Kollegen suchen, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- Bestehende Regeln mit den Kindern und Kollegen aufarbeiten.
- Konsequenzen bei Fehlverhalten aufzeigen, z.B. Auszeit (je nach Alter).
- Verbot auf Situation bezogen aussprechen und keine Kollektivstrafen verhängen.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.



Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Tagesausflügen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden (Faustregel 5-6 Kinder = 1 Betreuungsperson; außerdem 1 Fachkraft).
- Erste-Hilfe-Tasche/-Kasten mitführen.
- Verkehrswege- und Verkehrsverbindungen müssen im Vorfeld bekannt sein.
- Versorgung mit Getränken und Essen muss sichergestellt sein.
- Im Bus/in der Bahn müssen die Kinder in einer Gruppe zusammenbleiben (Kinder werden nicht im Verkehrsmittel auf freie Plätze verteilt).
- Die Betreuungspersonen haben die Gruppe ständig im Blick.
- Regelmäßige Kontrollen, ob alle Kinder noch da sind.
- Begleitung der Kinder beim Toilettengang, auch wenn sie dazu alleine in der Lage sind.

Datum: _____

(Unterschrift)



11.3 Selbstauskunftserklärung

präventi  n
im erzbistum köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürhtigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und die Koordination weiterer Unterstützungsleistungen bzw. das Fallmanagement bei einer Intervention in Kindeswohlgefährdenden, meldepflichtigen (nach § 47 SGB VIII) (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene bzw. Übergriffen unter Kindern in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln

(Verdachts-)Fälle	Zuständige Stelle / Ansprechperson(en)
 (Verdachts-)Fälle von Übergriffen unter Kindern in der Kita	DiCV, regional zuständige Kita-Fachberatung Name: Tel.: Mobil: E-Mail: Bei Abwesenheit die jeweils zuständige Vertretung.
 (Verdachts-)Fälle von nicht-sexualisierten Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder in der Kita	DiCV, Koordinierungsstelle Kinderschutz Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent Tel.: 0221 2010 358 Mobil: 0151 221 530 86 E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung): Barbara Ulrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79
 (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kita	EGV, Stabsstelle Intervention Fallmanagement Verantwortliche: Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte, Katharina Neubauer, stv. Interventionsbeauftragte Tel.: 0221 1642 1821 E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/



Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination von weiteren Unterstützungsleistungen bei Kindeswohlgefährdenden (Verdachts-)fällen in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln

Stand: 08/2023

DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder			
Fachberatung	Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 01.08.2023		
Name: Tel.: Mobil: Mail:	Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 123 Mobil: 0151 50 379 879 in Vertretung Birgitta Hagemann Tel.: 0221 2010 215 Mobil: 0151 22 155 594 @ kinderschutz@caritasnet.de		
(Verdachts-)Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-) Fälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden.		
	(Verdachts-) Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern		
	(Verdachts-) Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ Kind falscher Person übergeben oder mangelnde Aufsicht		
	(Verdachts-) Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung		
	Team der Stabsstelle Intervention Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 @ intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/		
	(Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere erwachsene Personen in der Kita		





11.5 Dokumentationsbogen DiCV



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

1

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Schilderung des Vorfalles und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle			





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwidern - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.



Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---	--

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020

4



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: - Wann? - Wer? - Vereinbarung	
Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern: - Wann? - Wer? - Vereinbarung? - Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? - Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? - Wann? - Wer? - Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen? - Wann? - Wer? - Ergebnis?	





Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	
--	--

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?





11.6 Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Koordinierungsstelle Kinderschutz

Inhaltsangabe

1. Das Profil des Kinderschutz Referenten, Kontaktdaten, Dienstzeiten
2. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick
3. Erklärung von Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita
4. Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk

Kinderschutz-Referent

Name: André Vieren

Qualifikation und Berufserfahrung:

- Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.); Weiterbildung Systemische Beratung (DGSF)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, Kontakt zu Behörden

Kontaktdaten

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr
	Mobiles Arbeiten von zu Hause aus
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für die Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung):

Barbara Ulrich, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick

- ☑ Information und Beratung von pfarrlichen Kita-Trägern zu den notwendigen Handlungsschritten einer Intervention bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Kita-Mitarbeitenden
- ☑ Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung und weiteren Handlungsschritten je nach Bedarf und bei der Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten unter Beachtung des Datenschutzes
- ☑ Ermittlung und Koordination von weiterem internen und externen Unterstützungsbedarf der Träger bzw. Betroffener
- ☑ Sicherstellung des Informationsflusses an (kirchliche) Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☑ Träger unterstützende Kooperation mit (Aufsichts-) Behörden
- ☑ Sammlung der fallbezogenen Dokumente sowie Abfassung von Stellungnahmen und Abschlussberichten
- ☑ Beratung und Unterstützung der Träger bei der nachhaltigen Aufarbeitung von Vorfällen unter Einbezug relevanter Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☑ Initiierung von Qualifizierungsangeboten und Entwicklung von Arbeitshilfen für Einrichtungen und Träger



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Was sind Fälle von kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita?

Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)

Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) **ausüben, fördern oder nicht verhindern**

Unangemessenes Erziehungsverhalten

- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern

Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

Quelle: LJÄ NRW (Hg.) - Handreichung Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201023_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk in Fällen von (nicht-sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in der Kita

**Erhebung des weiteren Unterstützungsbedarfs im konkreten Fall
im Benehmen mit dem Träger
und Koordinierung der Unterstützungsleistungen durch die
Koordinierungsstelle Kinderschutz, DiCV**



Abt. Personal Seelsorgebereiche, jetzt angesiedelt in HA Verwaltung, EGV	Prüfung und Beratung, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) geboten sind; Unterstützung bei der Umsetzung; Genehmigung einer evtl. erforderlichen Beauftragung eines Fachanwaltes
Referat Kitas & Familienzentren, jetzt HA Finanzen, Abt. Finanzen & Controlling im SB; EGV	Beratung und Unterstützung zur Kommunikation innerhalb des EGV, Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragestellungen rund um Kitabetrieb, Partner bei konkreten Fragen zu Betriebserlaubnissen und Trägerfragen
Abt. Verwaltungsleitungen, HA Seelsorge-Personal, EGV	Unterstützung im Bedarfsfall, wenn Verwaltungsleitung involviert ist
Stabsstelle Intervention, EGV	Unterstützung bei der Abgrenzung von nicht sexuell motiviertem Fehlverhalten zu sexualisierter Gewalt bei uneindeutigen (Verdachts-)Fällen
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln, HA Seelsorge, EGV	Einschätzung Inst. Schutzkonzept; Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Abteilung Information und Öffentlichkeit, HA Medien und Kommunikation, EGV	Beratung und Unterstützung im Falle medienrelevanter Krisenkommunikation; Unterstützung der Träger bei der Beantwortung von ausgewählten Presseanfragen
Stabsabteilung Recht, EGV, in die auch die Abt. Recht im SB aufgegangen ist	(straf-) rechtliche Fragestellungen; Fragen zu behördlichen Auflagen der Aufsichtsbehörde; Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall
Abt. Tageseinrichtungen für Kinder, Fachberatung, DiCV	Einschätzung Konzeption/ Beschwerdemanagement Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention



Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (siehe jeweilige verpflichtende schriftliche Vereinbarung nach § 8a zwischen Träger und örtlichem Jugendamt)

Beratungsstellen für betroffene Kinder und deren Eltern

Supervisor_innen und Coaches zur Unterstützung von irritierten / dysfunktionalen Teams oder für Leitungskräfte

Mediator_innen für Krisen- / Konfliktgespräche mit betroffenen Eltern

Moderator_innen für Elternabende/ Elternversammlungen



caritas



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Diözesan-Caritasverband e. V. · Georgstraße 7 · 50676 Köln

An
die pfarrlichen Träger
katholischer Kitas im Erzbistum Köln

nachrichtlich an

- Kita-Leitungskräfte
- Verwaltungsleitungskräfte

Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Dorothea Herweg
Telefon-Durchwahl 0221 2010-270
Telefax 0221 2010-395
dorothea.herweg@caritasnet.de
www.caritasnet.de
www.katholische-kindergaerten.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Her-al

Datum

29.04.2021

**Kinderschutz-Referent tritt seinen Dienst am 3. Mai 2021 in der Koordinierungsstelle
Kinderschutz des DiCV an**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. April 2021 habe ich Sie bereits über den Zuständigkeitswechsel bei der Beratung, Begleitung und weiterer Unterstützung von nicht-sexualisiertem, Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Beschäftigten in Ihren Einrichtungen, das zugleich einer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII unterliegt, mit Wirkung zum 1. April 2021 auf den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV) informiert. Die Zuständigkeit innerhalb des DiCV übernimmt eine sog. Koordinierungsstelle Kinderschutz, die in der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder angesiedelt ist.

Ich freue mich, Ihnen nun mitteilen zu können, dass der Kinderschutz-Referent, Herr André Vieren, seinen Dienst bereits am Montag, den 3. Mai 2021 antreten wird. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 50% einer Vollzeitbeschäftigung, das sind zzt. 19,50 Std./Woche. Zu seiner Qualifikation kann ich Ihnen mitteilen, dass er ein Studium der Erziehungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen und sich als systemischer Berater (DGSF) weitergebildet hat. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabwägung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, sowie Kontakt zu Behörden.

Selbstverständlich findet zusätzlich auch noch eine Einarbeitung durch sachkundige und in Kinderschutz Fragen erfahrene Kräfte aus unserem Haus statt.

Insofern bin ich überzeugt, dass er Sie in seiner neuen Funktion bei den Handlungsschritten einer Intervention in o.g. (Verdachts-)Fällen und bei der nachhaltigen Aufarbeitung qualifiziert unterstützen und begleiten kann.

Seine Kontaktdaten lauten:**André Vieren**

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.deErreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr <i>Mobiles Arbeiten von zu Hause aus</i>
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für Sie als Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung)**Barbara Ulrich**, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79

Mit seinem Dienstantritt ist die bisherige Übergangslösung durch Frau Ulrich und meine Person aufgehoben.

Bitte kontaktieren Sie Herrn Vieren, wenn Sie bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens unsicher sind, ob eine Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII besteht. Informieren Sie die Koordinierungsstelle bitte zeitgleich, wenn Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR versenden. Zielführend ist es in dem Fall auch, wenn Sie ihm direkt im Anschluss das Institutionelle Schutzkonzept übersenden, das uns meist nicht vorliegt.

Zukünftig wird in diesen Fällen auch Herr Vieren an Stelle der zuständigen Fachberatung die Stellungnahmen ggü. dem LVR (auf dessen Anforderung) nach Erhalt einer Meldung nach § 47 SGB VIII abgeben. Abteilungsintern ist Herr Vieren mit den Fachberaterinnen und Fachberatern vernetzt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, unbedingt ggü. den Leitungskräften Ihrer Kindertageseinrichtungen eine rechtlich verantwortliche Person des Trägers zu benennen, an die die Erstmeldung über einen Verdachtsfall bei dessen Bekanntwerden durch die Leitungskräfte zu erfolgen hat. Keineswegs ist es im Sinne der Aufklärung von Verdachtsfällen zielführend, wenn Leitungskräfte direkt die beschuldigte Person aus der Einrichtung mit den Vorwürfen konfrontieren oder bereits weitere Mitarbeitende dazu befragen.

Sofern betroffene Eltern selbst eine Verdächtigung ggü. den Leitungskräften äußern oder einen Vorfall schildern, müssen diese selbstverständlich adhoc sprachfähig sein. Dies ist ein sehr sensibler Moment, der, wenn die Erstkommunikation misslingt, häufig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Intervention hat und nicht selten zu Presseberichten führt.



In Kooperation mit Frau Ulrich wird Herr Vieren zügig Vorschläge für eine mögliche Erstkommunikation mit betroffenen Eltern entwickeln und der Praxis zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird eine Übersicht über die Handlungsschritte einer Intervention und ein Dokumentationsbogen, der sich am Verlauf einer Intervention orientiert, zeitnah entwickelt werden.

Auf vielfachen Wunsch von Trägerverantwortlichen und Leitungskräften ist diesem Schreiben eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und das etwaige Fallmanagement für die verschiedenen Kategorien von Vorfällen in der Kita als Anlage 1 beigelegt. Daneben ist es mir auch ein Anliegen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz ebenso wie die Komplementärleistungen des Unterstützungsnetzwerks transparent zu machen. Entsprechende Angaben finden Sie in der Anlage 2.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen wieder ab dem 6. Mai kontaktieren.

Freundliche Grüße

Dorothea Herweg

Anlagen (2)



11.7 Dokumentation der Hilfemaßnahme

Mit diesen Dokumenten wird der Verfahrensablauf (siehe Punkt 9.2) umgesetzt und ist daher zwingend erforderlich. So kann der Ablauf sicher eingehalten und automatisch dokumentiert werden.

11.7.1 Ausgangsdaten

Ausgangsdaten

Angaben zum Träger:

Name

Anschrift

Art der Einrichtung + Kontaktdaten:

Angaben zum Kind/zur Familie; Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes:

☐ bei den Eltern oder:



Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- ☐ Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt sexueller
- ☐ Missbrauch medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift der Fachkraft)



11.7.2 Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

TeilnehmerInnen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft



ja

nein

Ort, Datum: _____

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.3 Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)



11.7.4 Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ aufgeschlossen / kooperativ

☐ hilflos / überfordert

☐ bagatellisierend

☐ aggressiv / ablehnend

☐ Sonstiges: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein



5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

„ja“ „nein“

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)